Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 5702 A

1989 — Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1989 — **Nr. 4**

Bekanntmachung der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Vom 19. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 9 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der seit 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630),
2. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und
3. den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 9 Abs. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. Januar 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

1. für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
2. für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Vermögenswirksame Leistungen, Anlageformen

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4)
   a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
   b) zum Erwerb von Kuxen und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, sowie von Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
   c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
   d) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
   e) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, wenn die Anteilscheine nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im

Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,

f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,

g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

i) zur Begründung oder zum Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,

k) zur Begründung oder zum Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

l) zur Begründung oder zum Erwerb eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein im Sinne des Buchstaben f ausgegeben wird,

2. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Wertpapier-Kaufvertrags (§ 5),

3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Beteiligungs-Vertrags (§ 6) oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags (§ 7),

4. als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

5. als Aufwendungen des Arbeitnehmers

a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung,

b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland belegenen Wohnung,

c) zum Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder

d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben eingegangen sind;

die Förderung der Aufwendungen nach den Buchstaben a bis c setzt voraus, daß sie unmittelbar für die dort bezeichneten Vorhaben verwendet werden,

6. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags (§ 8),

7. als Beiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Kapitalversicherungsvertrags (§ 9).

(2) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich.

(3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, daß

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder

2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(4) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Genußscheinen und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1

und 3 setzt voraus, daß eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l, Absatz 2 und 4 in einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.

(6) Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Reicht der nach Abzug der vermögenswirksamen Leistung verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung erforderlichen Betrag zu zahlen.

(7) Vermögenswirksame Leistungen sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns oder Gehalts. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 3

Vermögenswirksame Leistungen für Angehörige, Überweisung durch den Arbeitgeber, Kennzeichnungs-, Bestätigungs- und Mitteilungspflichten

(1) Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden

1. zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. zugunsten der in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden oder
3. zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt.

Dies gilt nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Grund von Verträgen nach den §§ 5 bis 7.

(2) Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. Er hat dabei gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen. Das Unternehmen oder Institut hat die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und die Art ihrer Anlage zu kennzeichnen. Es hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 angelegt werden, sowie die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und die Art ihrer Anlage mitzuteilen; bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen genügen Bestätigung und Mitteilung bei der ersten vermögenswirksamen Leistung. Kann eine weitere vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 4 erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Grund von Verträgen nach den §§ 5, 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 mit dem Arbeitgeber.

(3) Für eine vom Arbeitnehmer gewählte Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die vermögenswirksamen Leistungen an den Arbeitnehmer zu überweisen, wenn dieser dem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers vorgelegt hat, daß die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt; Absatz 2 gilt in diesem Falle nicht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr nach Satz 1 erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils vor der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) nachzuweisen.

(4) Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigung und Mitteilung nach Absatz 2 Satz 4, der Bestätigung nach Absatz 3 Satz 1 und des Nachweises nach Absatz 3 Satz 2 nicht zu prüfen.

§ 4

Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 oder zur Begründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluß laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. die Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet und bis zur Verwendung festgelegt werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.

Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 verwendet worden sind, gelten als rechtzeitig verwendet, wenn sie am Ende

eines Kalenderjahrs insgesamt 300 Deutsche Mark nicht übersteigen und bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 verwendet oder festgelegt werden.

(4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat,
5. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung der Gemeinde mitzuteilen ist, aufgenommen hat oder
6. festgelegte Wertpapiere veräußert werden und der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, zum Erwerb von in Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren wiederverwendet wird; der bis zum Ablauf des der Veräußerung folgenden Kalendermonats nicht wiederverwendete Erlös gilt als rechtzeitig wiederverwendet, wenn er am Ende eines Kalendermonats insgesamt 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Unschädlich ist auch, wenn in die Rechte und Pflichten des Kreditinstituts aus dem Sparvertrag an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut während der Laufzeit des Vertrags durch Rechtsgeschäft eintritt.

(6) Werden auf einen Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, weder vermögenswirksame Leistungen noch andere Beträge eingezahlt, so ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn mindestens alle Einzahlungen eines Kalenderjahrs zurückgezahlt oder die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 5
Wertpapier-Kaufvertrag

(1) Ein Wertpapier-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Wertpapier erworben worden ist; § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6
Beteiligungs-Vertrag

(1) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4 für den Arbeitnehmer am Unternehmen des Arbeitgebers mit der Vereinbarung, die vom Arbeitnehmer für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auch ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 für den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, die von ihm für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Rechte begründet werden und
2. über die mit den Leistungen begründeten Rechte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Recht begründet worden ist; § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7
Beteiligungs-Kaufvertrag

(1) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auch ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten zum Erwerb eines Geschäftsanteils im

Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h am Unternehmen des Dritten durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Für die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Sparvertrag

(1) Ein Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist ein Sparvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Kreditinstitut, in dem die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen, mindestens aber die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen, getroffen sind.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

1. einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluß laufend, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, als Sparbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen und
2. bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) die eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen bei dem Kreditinstitut festzulegen und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag weder abzutreten noch zu beleihen.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Beginn der Sperrfrist bestimmen sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(3) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung zu vorzeitiger Verfügung berechtigt, wenn eine der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist.

(4) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu erwerben

1. Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4,
2. Schuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden, von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Genußscheine, die von einem Kreditinstitut mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nicht der Arbeitgeber ist, als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn des Kreditinstituts verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt sind,
4. Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
5. Anteilscheine an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d fallen oder
6. ausländische Investmentanteile, die nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e fallen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Sperrfrist die nach Satz 1 erworbenen Wertpapiere bei dem Kreditinstitut, mit dem der Sparvertrag abgeschlossen ist, festzulegen und über die Wertpapiere nicht zu verfügen; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist.

(5) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist die Überweisung eingezahlter vermögenswirksamer Leistungen auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) abgeschlossenen Bausparvertrag zu verlangen, wenn weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unschädlich ist.

§ 9

Kapitalversicherungsvertrag

(1) Ein Kapitalversicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist ein Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, der für die Dauer von mindestens zwölf Jahren und mit den in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, als Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(3) Die Versicherungsbeiträge enthalten keine Anteile für Zusatzleistungen wie für Unfall, Invalidität oder Krankheit.

(4) Der Versicherungsvertrag führt nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags.

(5) Die Gewinnanteile werden verwendet

1. zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
2. auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn er nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht.

§ 10

Vereinbarung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 des Heimarbeitsgesetzes) vereinbart werden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die betrieblichen Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr bisher schon als vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.

§ 11

Vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Zum Abschluß eines Vertrags nach Absatz 1, wonach die Lohnteile nicht zusammen mit anderen vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer angelegt und überwiesen werden sollen, ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Anlage von Teilen des Arbeitslohns in monatlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 25 Deutsche Mark oder in vierteljährlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 75 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrags von mindestens 75 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahrs die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(4) Der Arbeitgeber kann einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 3 verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats oder der zuständigen Personalvertretung; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren ist einzuhalten. Der nach Satz 1 bestimmte Termin ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Termin kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 3 nur verlangen

1. von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs erzielt, oder
2. von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden.

(5) Der Arbeitnehmer kann jeweils einmal im Kalenderjahr von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben, eingeschränkt oder erweitert wird. Im Fall der Aufhebung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(6) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 3 bis 5 abgewichen werden.

§ 12

Freie Wahl der Anlage

Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l und Abs. 4 ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 13

Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach diesem Gesetz, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, 27 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveran-

lagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 54000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

1. 20 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4 angelegt werden, und
2. 10 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 angelegt werden.

(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage gilt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes; sie gilt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(4) Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind.

(5) Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit die in den §§ 4 bis 7 genannten Fristen oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil

1. der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder Wertpapiere dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind oder
2. die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen oder begründeten Wertpapiere oder Rechte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind.

§ 14

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Anwendung der Abgabenordnung, Verordnungsermächtigung, Rechtsweg

(1) Die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage obliegt den Finanzämtern. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird aus den Einnahmen an Lohnsteuer gezahlt.

(2) Auf die Arbeitnehmer-Sparzulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung.

(3) Für die Arbeitnehmer-Sparzulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(4) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt festgesetzt. Der Arbeitnehmer hat den Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt worden sind. Dem Antrag sind die für das Kalenderjahr dieser vermögenswirksamen Leistungen ausgestellten Lohnsteuerkarten mit vollständigen Lohnsteuerbescheinigungen oder in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegen hat, die Lohnsteuerbescheinigungen nach entsprechendem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 41 b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) beizufügen; in den Fällen der §§ 39 d und 40 a des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber die in Satz 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen auf dem Antrag zu bestätigen. Das Finanzamt teilt die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage dem Unternehmen oder Institut mit, bei dem die in Satz 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Verfahren bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage näher zu regeln und
2. zu bestimmen, daß ein Betrag in Höhe der zu Unrecht gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist,

soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist.

(6) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 15

Weitere Pflichten und Haftung des Arbeitgebers, Unternehmens oder Instituts, Verordnungsermächtigung, Anrufungsauskunft

(1) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers und des Unternehmens oder Instituts, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, und
2. die Festlegung von Wertpapieren und die Art der Festlegung, soweit dies erforderlich ist, damit nicht die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt, versagt, nicht zurückgefordert oder nicht einbehalten wird.

(3) Haben der Arbeitgeber, das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Abs. 3 genannte Gläubiger ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verletzt, so haften sie für die Arbeitnehmer-Sparzulage, die wegen ihrer Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht zurückgefordert oder nicht einbehalten worden ist.

(4) Das Finanzamt, das für die Besteuerung der in Absatz 3 Genannten zuständig ist, hat auf deren Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen anzuwenden sind, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt werden.

(5) Das für die Lohnsteuer-Außenprüfung zuständige Finanzamt kann bei den in Absatz 3 Genannten eine Außenprüfung durchführen, um festzustellen, ob sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese mit der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 zusammenhängen, erfüllt haben. Die §§ 195 bis 202 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 16
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17
Übergangsvorschriften

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten

1. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden, die vorstehenden Vorschriften,
2. für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 angelegt werden, die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) mit der Maßgabe, daß
   a) an die Stelle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,
   b) in § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i, jeweils der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 tritt,
   c) in § 7 Abs. 1 an die Stelle des dort zitierten § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der vorstehende § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i tritt und
   d) in § 8 Abs. 2 das Zitat des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i entfällt und
3. für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1989 angelegt werden, die Vorschriften des in Nummer 2 bezeichneten Gesetzes oder die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1990 auf Grund eines Vertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt und vor dem 1. Januar 1989 mit dem Inhaber eines Unternehmens, das kein Unternehmen im Sinne des vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, Abs. 2 Satz 2 ist, über die Begründung einer oder mehrerer Beteiligungen als stiller Gesellschafter an diesem Unternehmen abgeschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes.

(3) Hat sich der Arbeitnehmer in einem vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrag im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1989 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1989 auf den 31. Dezember 1989 mit der Wirkung kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nicht mehr zu zahlen sind; die Auseinandersetzung und die Berichtigung seines Guthabens kann er, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen früher endet, zum 1. Januar 1996 verlangen. Weitergehende Rechte des Arbeitnehmers nach anderen Vorschriften oder auf Grund des Vertrags bleiben unberührt. Werden auf Grund der Kündigung nach Satz 1 Leistungen nicht erbracht, so hat der Arbeitnehmer dies nicht zu vertreten. Kündigt der Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nach Satz 1, so gilt die Verpflichtung, vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen, als Verpflichtung, andere Beträge in entsprechender Höhe zu zahlen.

(4) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 abgeschlossenen Vertrags angelegt werden, die die Voraussetzungen des vorstehenden § 4 Abs. 1 erfüllt und auf Grund dessen vor dem 1. Januar 1987 vermögenswirksame Leistungen angelegt worden sind, endet die Sperrfrist abweichend von dem vorstehenden § 4 Abs. 2 Satz 2 nach Ablauf von sieben Jahren seit dem 1. Juli des Kalenderjahrs der ersten Einzahlung auf Grund des Vertrags, wenn diese Einzahlung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs beim Kreditinstitut eingegangen ist. Der vorstehende § 4 Abs. 4 Nr. 6 gilt entsprechend, wenn nach dem 31. Dezember 1989 Wertpapiere veräußert werden, die mit vor dem 1. Januar 1987 erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erworben worden sind.

(5) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden

1. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt, oder auf Grund eines Wertpapier-Sparvertrags nach § 17 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes,
2. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt und in dem der Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen von Kreditinstituten vereinbart ist, die nicht vom Arbeitgeber ausgegeben werden, oder

3. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes erfüllt,

gelten nach Maßgabe des Satzes 2 und vorbehaltlich des Absatzes 6 die Vorschriften des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 13 Abs. 1 bis 6, 9 und 10 und der §§ 14 und 15. Für die in Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen gilt § 5 Abs. 3 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes mit der Maßgabe, daß für Spitzenbeträge der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs 300 Deutsche Mark übersteigen.

(6) Für die in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen gelten abweichend von Absatz 5

1. der vorstehende § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, daß nach Satz 3 die vermögenswirksamen Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht oder entsteht, und die Art ihrer Anlage zu kennzeichnen sind,

2. der vorstehende § 13 mit der Maßgabe, daß

   a) nach dessen Absatz 1 Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht

      aa) für die in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und

      bb) für die in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen und wenn die Sperrfrist des Kapitalversicherungsvertrags nicht vor dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, abgelaufen ist,

   b) nach dessen Absatz 2 die Arbeitnehmer-Sparzulage 10 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen beträgt,

   c) nach dessen Absatz 5 Satz 1 der Anspruch entfällt, soweit die Fristen nach den §§ 4, 5 oder 9 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes nicht eingehalten werden,

   d) nach dessen Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 der Anspruch nicht entfällt, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil die Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f, Abs. 2 und 3 des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gesetzes ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind,

3. der vorstehende § 14 und

4. der vorstehende § 15 mit der Maßgabe, daß

   a) nach dessen Absatz 1 der Arbeitgeber

      aa) den Betrag der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen sowie der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht oder entsteht, gesondert einzutragen und zu bescheinigen hat und

      bb) den Betrag der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen wie den Betrag der nach dem vorstehenden § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen einzutragen und zu bescheinigen hat,

   b) nach dessen Absatz 3 der Arbeitgeber, das Unternehmen oder das Institut haften.

Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz

Vom 23. Januar 1989

Inhaltsübersicht

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

Zweiter Titel

Wahlvorschläge

Dritter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Vierter Unterabschnitt

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

Dritter Titel

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

Fünfter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

Dritter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte

Erster Unterabschnitt

Wahl der Delegierten

Erster Titel

Delegierte mit Mehrfachmandat

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

Auf Grund des § 17 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Erster Teil

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl

§ 1

Bekanntmachung der Unternehmen

(1) Das herrschende Unternehmen teilt spätestens 31 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den anderen Konzernunternehmen schriftlich mit, daß Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. In der Mitteilung ist ferner anzugeben:

1. der voraussichtliche Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
3. die Firmen und die Anschriften der Konzernunternehmen sowie die Zahlen der in diesen Unternehmen in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer.

(2) Jedes Unternehmen macht die in Absatz 1 bezeichnete Mitteilung sowie die Anschriften der Betriebe des Unternehmens unverzüglich durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in den Betrieben des Unternehmens bekannt.

(3) Gleichzeitig mit dem Aushang der Bekanntmachung nach Absatz 2 übersendet jedes Unternehmen einen Abdruck der Bekanntmachung

1. dem Konzernbetriebsrat,
2. dem Gesamtbetriebsrat,
3. den in dem Unternehmen bestehenden Betriebsräten,
4. den in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften,
5. den nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichteten Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer.

Nehmen in einem Konzernunternehmen die Arbeitnehmer nach dieser Verordnung an der Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen teil und beginnen die Amtszeiten dieser Aufsichtsratsmitglieder innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten, so teilt das Unternehmen dies gleichzeitig den in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Arbeitnehmervertretungen mit.

§ 2

Wahlvorstände

(1) Die rechtzeitige Einleitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Hauptwahlvorstand.

(2) In den einzelnen Unternehmen wird die Wahl im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstands durch Unternehmenswahlvorstände durchgeführt. Besteht ein Unternehmen aus einem Betrieb, so tritt an die Stelle des Unternehmenswahlvorstands der Betriebswahlvorstand; dieser nimmt die aus dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben des Unternehmenswahlvorstands wahr.

(3) In den einzelnen Betrieben jedes Unternehmens wird die Wahl im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstands und des Unternehmenswahlvorstands durch Betriebswahlvorstände durchgeführt.

(4) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung gebildet.

§ 3

Zusammensetzung des Hauptwahlvorstands

(1) Der Hauptwahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Arbeitnehmervertretungen, die nach Absatz 4 Mitglieder des Hauptwahlvorstands bestellen, können die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Hauptwahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Hauptwahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sein.

(2) Im Hauptwahlvorstand sollen Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Hauptwahlvorstand müssen mindestens ein Arbeiter und ein Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Hauptwahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Konzernbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Hauptwahlvorstands. Besteht auch eine nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretung für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer, so erfolgt die Bestellung gemeinsam mit dieser Vertretung. Besteht kein Konzernbetriebsrat, so werden die Mitglieder des Hauptwahlvorstands gemeinsam

1. vom Gesamtbetriebsrat des herrschenden Unternehmens oder, wenn in diesem nur ein Betriebsrat besteht, vom Betriebsrat

   und

2. vom Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten anderen Konzernunternehmens, in dem ein Betriebsrat besteht, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, vom Betriebsrat

bestellt. Die Bestellung erfolgt nur durch die in Satz 3 Nr. 2 bezeichnete Arbeitnehmervertretung, wenn in dem herrschenden Unternehmen kein Betriebsrat besteht. Besteht nur in diesem Unternehmen ein Betriebsrat, so erfolgt die Bestellung nur durch die in Satz 3 Nr. 1 bezeichnete Arbeitnehmervertretung. Soweit in den in Satz 3 bezeichneten Unternehmen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretungen für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer bestehen, erfolgt die Bestellung gemeinsam mit diesen Vertretungen.

§ 4

Zusammensetzung des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gesamtbetriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Unternehmenswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

(2) Im Unternehmenswahlvorstand sollen Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Unternehmenswahlvorstand muß, wenn in dem Unternehmen

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Unternehmenswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands. Besteht kein Gesamtbetriebsrat, so erfolgt die Bestellung durch den Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs, in dem ein Betriebsrat besteht. Sind auch Arbeitnehmer des Unternehmens im Flugbetrieb beschäftigt und besteht für diese Arbeitnehmer eine nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes durch Tarifvertrag errichtete Vertretung, so erfolgt die Bestellung gemeinsam mit dieser Vertretung. Besteht in dem Unternehmen kein Betriebsrat, so werden die Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands in einer Betriebsversammlung des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 5

Zusammensetzung des Betriebswahlvorstands

(1) Der Betriebswahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Betriebsrat kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Betriebswahlvorstand muß aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Betriebswahlvorstands können nur wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs sein.

(2) Im Betriebswahlvorstand sollen Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein. Dem Betriebswahlvorstand muß, wenn in dem Betrieb

1. mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter beschäftigt sind, mindestens ein Arbeiter angehören,
2. mindestens fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigt sind, mindestens ein Angestellter angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Betriebswahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(4) Der Betriebsrat bestellt die Mitglieder des Betriebswahlvorstands. Besteht kein Betriebsrat, so werden die Mitglieder des Betriebswahlvorstands in einer Betriebsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Ist für einen Betrieb mit nicht mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen nach der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung kein Betriebswahlvorstand gebildet, so beauftragt der Unternehmenswahlvorstand für diesen Betrieb den Betriebswahlvorstand eines anderen Betriebs des Unternehmens mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebswahlvorstands. Der beauftragte Betriebswahlvorstand kann beschließen, daß in dem Betrieb, für den kein Betriebswahlvorstand gebildet worden ist, die Stimmabgabe bei den im Ersten und im Zweiten Abschnitt bezeichneten Abstimmungen und Wahlen schriftlich erfolgt. Im Fall des Satzes 2 erhalten die wahlberechtigten Arbeitnehmer dieses Betriebs die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe, ohne daß es eines Verlangens bedarf; die in den §§ 14, 33 und 35 bezeichneten Ausschreiben sind um folgende Angaben zu ergänzen:

1. daß für den Betrieb die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Betriebswahlvorstand eingegangen sein müssen.

(6) Ist in einem Unternehmen mit nicht mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern innerhalb von zwei Wochen nach der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung weder ein Betriebswahlvorstand noch ein Unternehmenswahlvorstand gebildet, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Unternehmenswahlvorstands der Hauptwahlvorstand tritt.

§ 6

Mitteilungspflicht

(1) Der Hauptwahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung den Konzernunternehmen sowie den Unternehmenswahlvorständen schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt diese Mitteilung unverzüglich den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und den Betriebswahlvorständen.

(2) Jeder Unternehmenswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Hauptwahlvorstand und den Betriebswahlvorständen schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand teilt gleichzeitig dem Hauptwahlvorstand mit, welche Gewerkschaften im Unternehmen vertreten sind.

(3) Jeder Betriebswahlvorstand teilt unverzüglich nach seiner Bildung dem Unternehmenswahlvorstand schriftlich die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift mit.

§ 7

Geschäftsführung der Wahlvorstände

(1) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Der Hauptwahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer von Konzernunternehmen, der Unternehmenswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens und der Betriebswahlvorstand kann wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung heranziehen.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Mitglieder des Wahlvorstands, gegen deren Stimmen ein Beschluß gefaßt worden ist, können verlangen, daß in der Niederschrift ihre abweichende Meinung vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen; dies gilt auch für Bekanntmachungen, Ausschreiben und weitere Niederschriften des Wahlvorstands.

(4) Die Konzernunternehmen haben die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Wahlvorstände sollen dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, rechtzeitig über den Anlaß der Wahl, das Wahlverfahren, die Abstimmungen, die Aufstellung der Wählerliste und der Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 8

Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach seiner Bildung eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) auf, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt werden.

(2) Das Unternehmen hat den Betriebswahlvorständen alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Betriebswahlvorstand berichtigt oder ergänzt die Wählerliste unverzüglich, wenn ein Arbeitnehmer

1. in den Betrieb eintritt oder aus ihm ausscheidet,
2. das 18. Lebensjahr vollendet oder
3. seine Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellter wechselt,

oder wenn sich in sonstiger Weise die Voraussetzungen, auf denen eine Eintragung in der Wählerliste beruht, ändern.

(4) An Wahlen und Abstimmungen können nur Arbeitnehmer teilnehmen, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 9

Bekanntmachung über die Bildung der Wahlvorstände und die Wählerliste

(1) Die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung sind unverzüglich bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Der Betriebswahlvorstand macht gleichzeitig mit der Auslegung der Wählerliste die Namen seiner Mitglieder und seine Anschrift sowie die Anschriften des Hauptwahlvorstands und des Unternehmenswahlvorstands bekannt. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. der Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
5. daß an Wahlen und Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung am Tage ihres Erlasses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

§ 10

Übersendung der Wählerliste

(1) Der Betriebswahlvorstand übersendet dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich mindestens zwei Abdrucke der Wählerliste und teilt ihm die Zahlen der in der Regel im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten mit. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet dem Hauptwahlvorstand unverzüglich je einen Abdruck der Wählerlisten der Betriebe des Unternehmens und teilt ihm die Zahlen der in der Regel im Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Angestellten mit.

(2) Der Betriebswahlvorstand teilt Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich mit. Der Unternehmenswahlvorstand teilt diese Berichtigungen und Ergänzungen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich mit.

§ 11

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste

(1) Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann Ein spruch eingelegt werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen

seit Erlaß der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingelegt werden. Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 ist unverzüglich zu entscheiden. Ist ein Einspruch begründet, so wird die Wählerliste berichtigt. Der Betriebswahlvorstand teilt die Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mit.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Art der Wahl

§ 12

Bekanntmachung

(1) Sind in den Konzernunternehmen in der Regel insgesamt nicht mehr als 8000 Arbeitnehmer beschäftigt, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich nach Übersendung der Wählerlisten eine Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die Wahl durch Delegierte beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte erfolgen soll, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Sind nach den Vorschriften dieser Verordnung Delegierte bereits gewählt, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist, so muß die Bekanntmachung die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Sind in den Konzernunternehmen in der Regel insgesamt mehr als 8000 Arbeitnehmer beschäftigt, so erläßt der Hauptwahlvorstand zu dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer die unmittelbare Wahl beschließen;
3. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, von denen ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, unterzeichnet sein muß;
4. daß ein Antrag nur innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden kann; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
6. daß ein Beschluß über die unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
7. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung Delegierte bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Der Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Aushang des Wahlausschreibens nach § 33 oder § 60 aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlaß den Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 13

Antrag auf Abstimmung

(1) Sind in den Konzernunternehmen in der Regel insgesamt nicht mehr als 8000 Arbeitnehmer beschäftigt, so kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte erfolgen soll, gestellt werden. Wenn die in § 12 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Sind in den Konzernunternehmen in der Regel insgesamt mehr als 8000 Arbeitnehmer beschäftigt, so kann ein Antrag auf Abstimmung darüber, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl gewählt werden sollen, gestellt werden; dies gilt auch, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Antrag auf Abstimmung ist innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung nach § 12 bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(4) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(5) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 14

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt ein gültiger Antrag nach § 13 vor, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, deren Beteiligung an der Abstimmung erforderlich ist;
5. daß der Beschluß nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann;
6. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet das Abstimmungsausschreiben den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab das Abstimmungsausschreiben in den Betrieben des Unternehmens auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet das Abstimmungsausschreiben und die Mitteilung den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Abstimmungsausschreiben um die folgenden Angaben:

1. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
2. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(4) Der Betriebswahlvorstand hängt das Abstimmungsausschreiben an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Stimmabgabe aus. Das Abstimmungsausschreiben ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf dem Abstimmungsausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushangs. § 12 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Stimmabgabe

(1) Die Stimmzettel für die Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an. Die Stimmzettel für die Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 16

Abstimmungsvorgang

(1) Der Betriebswahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Betriebswahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Abstimmung müssen mindestens zwei Mitglieder des Betriebswahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Betriebswahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Abstimmende händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Betriebswahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Abstimmenden in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder erfolgt die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe, so hat der Betriebswahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Abstimmung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Betriebswahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

§ 17

Voraussetzungen der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Einem Abstimmungsberechtigten, der im Zeitpunkt der Abstimmung wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Abstimmungsausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,

3. eine vorgedruckte, vom Abstimmenden abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 18 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste.

(2) Abstimmungsberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Abstimmung nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet den Unternehmenswahlvorständen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen diese Unterlagen auf Anforderung.

§ 18

Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem zugehörigen Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 20

Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände.

§ 21

Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands

Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 22

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstim-

mungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

Dritter Unterabschnitt

Verteilung der Sitze, Wahlvorschläge

Erster Titel

§ 23

Verteilung der Sitze der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt die Verteilung der Sitze der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auf die Arbeiter und die Angestellten fest.

(2) Die Errechnung der auf die Arbeiter und die Angestellten entfallenden Aufsichtsratsmitglieder (§ 10 c Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahl der Arbeiter und die Zahl der Angestellten der Konzernunternehmen in einer Reihe nebeneinandergestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie konzernangehörige Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Aufsichtsratsmitglieder zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Sitz zufällt.

(3) Würde nach Absatz 2 auf die Arbeiter nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der Angestellten vermindert sich entsprechend. Würde nach Absatz 2 auf die Angestellten nicht mindestens ein Sitz entfallen, so erhalten sie einen Sitz; die Zahl der Sitze der Arbeiter vermindert sich entsprechend.

Zweiter Titel

Wahlvorschläge

§ 24

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Hauptwahlvorstand erläßt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 12 eine Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, getrennt nach Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeiter, Aufsichtsratsmitgliedern der Angestellten und Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind;
3. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer beim Hauptwahlvorstand innerhalb von zehn Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten unterzeichnet sein muß;
6. daß ein Wahlvorschlag für Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur von einer Gewerkschaft eingereicht werden kann, die in einem Konzernunternehmen vertreten ist;
7. daß, soweit für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter oder die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Aufsichtsratsmitglieder auf die Arbeiter oder die Angestellten entfallen;
8. daß, soweit für die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muß, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind;
9. daß in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden kann und daß für einen Bewerber, der Arbeiter ist, nur ein Arbeiter und für einen Angestellten nur ein Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden kann;
10. daß bei Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene Ersatzmitglied gewählt ist;
11. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Bekanntmachung in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Bekanntmachung und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt die Bekanntmachung um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wählerliste, das Gesetz und diese Verordnung ausliegen;
2. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
3. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

(3) Der Betriebswahlvorstand hängt die Bekanntmachung an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bis zum Abschluß der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Bekanntmachung ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Betriebswahlvorstand vermerkt auf der Bekanntmachung den ersten und den letzten Tag des Aushangs.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Bekanntmachung unverzüglich nach ihrem Erlaß den Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 25

Wahlvorschläge der Arbeiter und der Angestellten

(1) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter können die wahlberechtigten Arbeiter Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter unterzeichnet sein.

(2) Zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten können die wahlberechtigten Angestellten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zehn Wochen seit dem für den Aushang der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Zeitpunkt beim Hauptwahlvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Wird für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind.

(5) Wahlgang im Sinne dieses Abschnitts ist

1. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter,
2. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten,
3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

(6) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(7) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Hauptwahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(8) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(9) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 6 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands innerhalb einer Woche zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 26

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Vertreter von Gewerkschaften sind, können die Gewerkschaften Wahlvorschläge machen, die in Konzernunternehmen vertreten sind.

(2) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet sein. § 25 Abs. 3, 5, 6 und 9 ist entsprechend anzuwenden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so muß dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind.

(3) § 25 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Beauftragte gilt als Vorschlagsvertreter. Die Gewerkschaft kann einen anderen als den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beauftragten als Vorschlagsvertreter benennen.

§ 27

Wahlvorschläge für Ersatzmitglieder

(1) In jedem Wahlvorschlag kann zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. Für einen Bewerber, der Arbeiter ist, kann nur ein Arbeiter und für einen Angestellten nur ein Angestellter als Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Für jeden Bewerber kann nur ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht sowohl als Mitglied als auch als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden. § 25 Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Jedes vorgeschlagene Ersatzmitglied ist in dem Wahlvorschlag unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb neben dem Bewerber aufzuführen, für den es als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. In dem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird. § 25 Abs. 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Titel

Prüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 28

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Hauptwahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Hauptwahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 29

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die nicht die in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 bezeichnete Zahl von Bewerbern enthalten,
4. der Arbeiter und der Angestellten, wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,
5. der Gewerkschaften, wenn sie nicht von einem hierzu bevollmächtigten Beauftragten unterzeichnet sind.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 25 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 25 Abs. 6 Satz 2 nicht beigefügt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 25 Abs. 8 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Hauptwahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb einer Woche seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 30

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit dem für den Aushang der Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. daß der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird;
5. daß, soweit kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Gericht bestellt werden können.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Hauptwahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 24 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang, in dem mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen sind, mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Hauptwahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 25 Abs. 3, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.).

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe sind die gültigen Wahlvorschläge in den Betrieben bekanntzumachen. Der Hauptwahlvorstand übersendet die gültigen Wahlvorschläge den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab die Wahlvorschläge in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen sind. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Wahlvorschläge und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand macht die Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, bekannt; § 24 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

§ 32

Anzuwendende Vorschriften

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(2) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen, so richtet sich das weitere Wahlverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Wahlausschreiben, Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

§ 33

Wahlausschreiben

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind, so erläßt der Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in unmittelbarer Wahl zu wählen sind;
3. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht sind;
17. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer;
18. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet das Wahlausschreiben den Unternehmenswahlvorständen und teilt ihnen schriftlich den Zeitpunkt mit, von dem ab es in den Betrieben der Unternehmen auszuhängen ist. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet das Wahlausschreiben und die Mitteilung des Hauptwahlvorstands den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben um die folgenden Angaben:

1. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
2. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
4. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 34
Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Wahlausschreibens bestimmten Zeitpunkt schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 35
Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 34 vor, so erläßt der Hauptwahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit dem für den Aushang des Abstimmungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt der Anträge;

3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 14 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 36

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja", andernfalls das vorgedruckte „Nein" an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind § 5 Abs. 5 Satz 3 und die §§ 16 bis 18 entsprechend anzuwenden.

§ 37

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 38

Abstimmungsniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nach der Stimmauszählung stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände.

§ 39

Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Abstimmungsniederschrift des Hauptwahlvorstands

Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Abstimmungsniederschriften der Betriebswahlvorstände das Abstimmungsergebnis und stellt in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 40

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens bekanntzumachen.

Zweiter Unterabschnitt

Durchführung der Wahl

Erster Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 41

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 25 Abs. 5.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig den Unternehmenswahlvorständen. Die Unternehmenswahlvorstände leiten die Stimmzettel und die Wahlumschläge rechtzeitig an die Betriebswahlvorstände weiter.

(4) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 42

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 43

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

(1) Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich nach der Stimmauszählung dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahlniederschrift. Unverzüglich nach Eingang aller Wahlniederschriften übermittelt sie der Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten dem Hauptwahlvorstand.

(3) Der Betriebswahlvorstand gibt das Ergebnis der Stimmauszählung durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 44

Ermittlung der Gewählten

(1) Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände das Wahlergebnis.

(2) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Zweiter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

§ 45

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf den Stimmzetteln neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Wähler ankreuzen kann. § 41 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. § 41 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 46

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 42 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 47

Wahlniederschrift des Betriebswahlvorstands

Nachdem die Stimmen ausgezählt sind, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
5. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 43 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 48

Ermittlung der Gewählten

Der Hauptwahlvorstand ermittelt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 44 Abs. 5 ist anzuwenden.

Dritter Titel

§ 49

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 45 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 41 Abs. 4 Satz 2, § 45 Abs. 4 und die §§ 46 bis 48 sind anzuwenden.

Vierter Titel

Schriftliche Stimmabgabe

§ 50

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb

verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
   a) die Wahlvorschläge,
   b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 51 Abs. 1) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hauptwahlvorstand übersendet den Unternehmenswahlvorständen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet den Betriebswahlvorständen diese Unterlagen auf Anforderung.

§ 51
Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Fünfter Titel
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

§ 52
Wahlniederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 53
Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Hauptwahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 54
Aufbewahrung der Wahlakten

Der Hauptwahlvorstand, jeder Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem herrschenden Unternehmen. Dieses Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Dritter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte

Erster Unterabschnitt

Wahl der Delegierten

Erster Titel

Delegierte mit Mehrfachmandat

§ 55

Delegierte, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mehrerer Unternehmen gewählt werden

Nehmen in einem abhängigen Konzernunternehmen die Arbeitnehmer nach dieser Verordnung durch Delegierte an der Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte mehrerer herrschender Unternehmen teil und beginnen die Amtszeiten dieser Aufsichtsratsmitglieder innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten, so kann der Betriebswahlvorstand (Unternehmenswahlvorstand) des abhängigen Unternehmens beschließen, daß in diesem Unternehmen für die Teilnahme an den Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der herrschenden Unternehmen, sofern diese durch Delegierte zu wählen sind, Delegierte nur einmal gewählt werden (Delegierte mit Mehrfachmandat). Der Beschluß kann nur vor Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Delegierten gefaßt werden.

§ 56

Keine Wahl von Delegierten, soweit im Rahmen eines anderen Wahlverfahrens bereits Delegierte mit Mehrfachmandat gewählt werden

(1) Sind die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen, so findet eine Wahl von Delegierten nicht statt, soweit nach § 55 Satz 1 für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder eines anderen herrschenden Unternehmens bereits Delegierte mit Mehrfachmandat gewählt werden.

(2) Der Betriebswahlvorstand des in § 55 Satz 1 bezeichneten abhängigen Unternehmens erläßt hierüber eine Bekanntmachung. Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, so erläßt der Unternehmenswahlvorstand die Bekanntmachung und teilt sie den Betriebswahlvorständen mit. § 24 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

Zweiter Titel

Einleitung der Wahl

§ 57

Errechnung der Zahl der Delegierten

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind, so teilt der Hauptwahlvorstand dies den Unternehmenswahlvorständen mit. In der Mitteilung bestimmt der Hauptwahlvorstand den Zeitpunkt, bis zu dem ihm jeder Unternehmenswahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Delegierten mitzuteilen hat.

(2) Jeder Unternehmenswahlvorstand errechnet anhand der ihm von den Betriebswahlvorständen zugesandten Wählerlisten für jeden Betrieb gesondert die Zahl der in dem Betrieb zu wählenden Delegierten sowie ihre Verteilung auf die Arbeiter und die Angestellten.

(3) Zur Errechnung der Zahl der in einem Betrieb zu wählenden Delegierten wird die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs durch 60 geteilt. Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(4) Die Errechnung der auf die Arbeiter und Angestellten entfallenden Delegierten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu werden die Zahlen der Arbeiter und der Angestellten des Betriebs in einer Reihe nebeneinandergestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Delegierte zu wählen sind. Die Arbeiter und die Angestellten erhalten jeweils so viele Delegierte zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Gruppen zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe der Delegierte zufällt.

(5) Ergibt die Errechnung nach Absatz 4 in einem Betrieb für die Arbeiter oder die Angestellten mehr als

1. 30 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten der Arbeiter oder der Angestellten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen;
2. 90 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen;
3. 150 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten der Arbeiter oder der Angestellten auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen.

Teilzahlen werden voll gezählt, wenn sie mindestens die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(6) Sind in einem Betrieb mindestens neun Delegierte zu wählen, so entfällt auf die Arbeiter und die Angestellten mindestens je ein Delegierter; dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter oder Angestellte wahlberechtigt sind. Soweit auf die Arbeiter oder die Angestellten lediglich nach Satz 1 Delegierte entfallen, vermehrt sich die Zahl der Delegierten des Betriebs um einen.

§ 58

Zuordnung von Arbeitnehmern zu anderen Betrieben

(1) Entfällt nach § 57 auf die Arbeiter oder die Angestellten eines Betriebs kein Delegierter, so streicht der Unternehmenswahlvorstand diese Arbeitnehmer in dem ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt fest, ob die nach Absatz 1 aus der Wählerliste eines Betriebs zu streichenden Arbeitnehmer für die Wahl der Delegierten

nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes als Arbeitnehmer des Betriebs der Hauptniederlassung des Unternehmens oder als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens gelten. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt diese Arbeitnehmer in den ihm vorliegenden Abdruck der Wählerliste des Betriebs auf, als dessen Arbeitnehmer sie für die Wahl der Delegierten gelten. Nach der Zuordnung ist die Zahl der Delegierten der betroffenen Betriebe und ihre Verteilung auf die Arbeiter und die Angestellten neu zu errechnen (§ 57).

§ 59

Mitteilungen des Unternehmenswahlvorstands

(1) Der Unternehmenswahlvorstand teilt jedem Betriebswahlvorstand unverzüglich nach der Errechnung der Zahl der Delegierten (§ 57) oder, falls Arbeitnehmer einem anderen Betrieb zuzuordnen sind, unverzüglich nach der Feststellung über die Zuordnung (§ 58 Abs. 2) mit:

1. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind;
2. einen Beschluß darüber, daß die zu wählenden Delegierten auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
3. die Zahl der zu wählenden Delegierten, getrennt nach Delegierten der Arbeiter und Delegierten der Angestellten;
4. die Familiennamen und Vornamen der Arbeitnehmer, die nach § 58 Abs. 1 aus der Wählerliste des Betriebs zu streichen sind, sowie den Betrieb, dem sie zugeordnet worden sind;
5. die Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten der Arbeitnehmer, die nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 in die Wählerliste des Betriebs aufzunehmen sind, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, sowie den Betrieb, aus dessen Wählerliste sie gestrichen worden sind;
6. den Zeitpunkt, bis zu dem jeder Betriebswahlvorstand dem Unternehmenswahlvorstand das Ergebnis der Wahl der Delegierten mitzuteilen hat.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet dem Betriebswahlvorstand eines Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, unverzüglich einen Abdruck seiner Mitteilung (Absatz 1 Nr. 5) an den Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind. Der Betriebswahlvorstand des Betriebs, aus dessen Wählerliste Arbeitnehmer zu streichen sind, und der Betriebswahlvorstand des Betriebs, dem diese Arbeitnehmer zugeordnet sind, machen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Mitteilung in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Delegierten (§ 60).

§ 60

Wahlausschreiben für die Wahl der Delegierten

(1) Unverzüglich nach Eingang der in § 59 bezeichneten Mitteilung erläßt der Betriebswahlvorstand ein Wahlausschreiben für die Wahl der Delegierten. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind;
3. ob der Unternehmenswahlvorstand nach § 55 beschlossen hat, daß die zu wählenden Delegierten auch an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer anderer Unternehmen teilnehmen sollen; die anderen Unternehmen sind anzugeben;
4. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
5. daß die Delegierten von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
6. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der Delegierten nur durchgeführt werden, wenn von den Arbeitern und den Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
8. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Antrag auf Abstimmung der Angestellten unterzeichnet sein muß;
9. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
10. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
11. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
12. daß die Beschlüsse darüber, daß die Delegierten in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
13. daß im Fall der getrennten Wahl die Delegierten der Arbeiter von den wahlberechtigten Arbeitern und die Delegierten der Angestellten von den wahlberechtigten Angestellten gewählt werden;
14. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die Delegierten von den wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten gemeinsam gewählt werden;
15. die Zahl der zu wählenden Delegierten, getrennt nach Delegierten der Arbeiter und Delegierten der Angestellten;
16. daß Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

17. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, von denen ein Wahlvorschlag für Delegierte der Arbeiter unterzeichnet sein muß;
18. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag für Delegierte der Angestellten unterzeichnet sein muß;
19. daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten soll, wie in dem Wahlgang Delegierte zu wählen sind;
20. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht beim Betriebswahlvorstand eingereicht sind;
21. daß, wenn für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie Delegierte in dem Wahlgang zu wählen sind;
22. den Ort, an dem die Wahlvorschläge ausgehängt werden;
23. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe für die Wahl der Delegierten;
24. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist;
25. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge, Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten und sonstige Erklärungen abzugeben sind (Anschrift des Betriebswahlvorstands).

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wahlgang im Sinne dieses Unterabschnitts ist

1. die Wahl der Delegierten der Arbeiter,
2. die Wahl der Delegierten der Angestellten.

§ 61

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die Delegierten in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Betriebswahlvorstand einzureichen. Der Betriebswahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeiter oder der wahlberechtigten Angestellten des Betriebs unterzeichnet und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Betriebswahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

(4) Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den wahlberechtigten Arbeitern als auch von den wahlberechtigten Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist.

§ 62

Abstimmungsausschreiben

(1) Liegt für die Gruppe der Arbeiter und für die Gruppe der Angestellten je ein gültiger Antrag nach § 61 vor, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich ein Abstimmungsausschreiben. Die Abstimmungen sollen innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Abstimmungsausschreibens stattfinden.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. den Inhalt der Anträge;
3. daß an den Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
4. daß die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten in getrennten, geheimen Abstimmungen über die gemeinsame Wahl beschließen;
5. die Mindestzahl der wahlberechtigten Arbeiter, deren Beteiligung an der Abstimmung der Arbeiter erforderlich ist;
6. die Mindestzahl der wahlberechtigten Angestellten, deren Beteiligung an der Abstimmung der Angestellten erforderlich ist;
7. daß die Beschlüsse über die gemeinsame Wahl jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
8. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Nebenbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist.

Für die Bekanntmachung des Abstimmungsausschreibens ist § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 63

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Abstimmende seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja", andernfalls das vorgedruckte „Nein" an. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang und die schriftliche Stimmabgabe sind die §§ 16 bis 18 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 58 Abs. 2 zugeordnet sind, die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen erhalten, ohne daß es eines Verlangens des Abstimmungsberechtigten bedarf.

§ 64

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 65

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 66

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Abstimmungsausschreiben bekannt.

(2) Ergeben die Abstimmungen, daß die Delegierten in gemeinsamer Wahl zu wählen sind, so ist dies durch eine Ergänzung des Wahlausschreibens für die Wahl der Delegierten bekanntzumachen.

Dritter Titel

Wahlvorschläge für Delegierte

§ 67

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Zur Wahl der Delegierten können die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für Delegierte

1. der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. der Angestellten muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten

des Betriebs unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens für die Wahl der Delegierten beim Betriebswahlvorstand schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Delegierte zu wählen sind.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre schriftliche Versicherung, daß sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen werden, sind beizufügen.

(3) Für jeden Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vorschlagsvertreter bezeichnet werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, dem Betriebswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Betriebswahlvorstands entgegenzunehmen. Ist kein Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet, so wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen; sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gilt.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung (Absatz 2 Satz 2) auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Betriebswahlvorstands innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 68

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Betriebswahlvorstand bestätigt dem Vorschlagsvertreter schriftlich den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Der Betriebswahlvorstand bezeichnet den Wahlvorschlag, wenn er nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname des an erster Stelle benannten Bewerbers. Er hat unverzüglich den Wahlvorschlag zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung den Vorschlagsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 69

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen.

(2) Wahlvorschläge,

1. in denen die Bewerber nicht in der in § 67 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. denen die schriftliche Zustimmung und Versicherung der Bewerber nach § 67 Abs. 2 Satz 2 nicht beigefügt sind,
3. die infolge von Streichungen gemäß § 67 Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

sind ungültig, wenn der Betriebswahlvorstand sie beanstandet hat und die Mängel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit der Beanstandung beseitigt worden sind.

§ 70

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so erläßt der Betriebswahlvorstand unverzüglich eine Bekanntmachung und setzt eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihres Erlasses;
2. daß für den Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist;
3. daß Wahlvorschläge innerhalb einer Nachfrist von einer Woche seit Erlaß der Bekanntmachung schriftlich beim Betriebswahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so macht der Betriebswahlvorstand unverzüglich bekannt, daß der Wahlgang nicht stattfindet.

(3) Für Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 71

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Sind für einen Wahlgang mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ermittelt der Betriebswahlvorstand durch das Los nach Ablauf der in § 67 Abs. 1 Satz 3, § 69 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fristen die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Wahlvorschlägen zugeteilt werden (Wahlvorschlag 1, 2 usw.). Die Vorschlagsvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe macht der Betriebswahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge, nach Wahlgängen getrennt, in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben für die Wahl der Delegierten. Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so weist der Betriebswahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß so viele der darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt gelten, wie in dem Wahlgang Delegierte zu wählen sind.

Vierter Titel

Wahl von Delegierten in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 72

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Liegen für einen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Der Betriebswahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Wähler nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Wählerliste für jeden Wahlgang gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 73

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Betriebswahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Betriebswahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 74

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander rei-

henweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Delegierte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Fünfter Titel

§ 75

Ermittlung von Delegierten bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags für einen Wahlgang

(1) Liegt für einen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten so viele der darin aufgeführten Bewerber in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als gewählt, wie Delegierte in dem Wahlgang zu wählen sind.

(2) Der Betriebswahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl der Delegierten fest, welche Delegierten nach Absatz 1 als gewählt gelten.

Sechster Titel

Schriftliche Stimmabgabe

§ 76

Voraussetzungen

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Betriebswahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. für jeden Wahlgang, an dem er teilzunehmen berechtigt ist, gesondert
   a) die Wahlvorschläge,
   b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Betriebswahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Betriebswahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Betriebswahlvorstand soll dem Wahlberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 77) aushändigen oder übersenden. Der Betriebswahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Betriebswahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), sowie Arbeitnehmer, die dem Betrieb nach § 58 Abs. 2 zugeordnet sind, erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Betriebswahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 77

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den zugehörigen Wahlumschlägen verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. die Wahlumschläge und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen Wahlbrief so rechtzeitig an den Betriebswahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(2) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Betriebswahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, so vermerkt der Betriebswahlvorstand die Stimmabgabe für jeden Wahlgang gesondert in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Betriebswahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

§ 78

Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer als Delegierter gewählt ist, stellt der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;

3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. den Wahlvorschlag, dessen Bewerber als gewählt gelten (§ 75);
6. für jeden Wahlvorschlag gesondert die Namen und Anschriften
   a) der gewählten Delegierten,
   b) der Ersatzdelegierten

   in der Reihenfolge ihrer Benennung;
7. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Der Betriebswahlvorstand übermittelt unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten die Wahlniederschrift. Der Unternehmenswahlvorstand übermittelt die Wahlniederschriften unverzüglich eingeschrieben, fernschriftlich oder durch Boten dem Hauptwahlvorstand.

§ 79

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(2) Gleichzeitig benachrichtigt der Betriebswahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl. Haben die Delegierten nach § 55 ein Mehrfachmandat, so ist dies in der Benachrichtigung anzugeben.

Achter Titel

§ 80

Ausnahme

Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels sind nicht anzuwenden auf Betriebe, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung Delegierte bereits gewählt sind, deren Amtszeit bei Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer noch nicht beendet ist (§ 10 a des Gesetzes).

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Delegierten

Erster Titel

Delegiertenversammlung, Delegiertenliste

§ 81

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegierten wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einer Versammlung (Delegiertenversammlung). Sie wird vom Hauptwahlvorstand geleitet.

(2) Der Hauptwahlvorstand bestimmt den Tag der Delegiertenversammlung. Sie soll spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt stattfinden, bis zu dem die Unternehmenswahlvorstände dem Hauptwahlvorstand nach § 59 Abs. 1 Nr. 6 die Ergebnisse der Wahl der Delegierten mitzuteilen hatten. Sind in den Konzernunternehmen im Rahmen eines anderen Wahlverfahrens bereits Delegierte mit Mehrfachmandat gewählt worden (§ 56 Abs. 1), so soll die Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stattfinden.

§ 82

Delegiertenliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt eine Liste der Delegierten (Delegiertenliste), getrennt nach Delegierten der Arbeiter und der Angestellten, auf. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hinter dem Namen jedes Delegierten ist zu vermerken, wieviel Stimmen er hat.

(3) Die Delegiertenliste, das Gesetz und diese Verordnung sind in der Delegiertenversammlung bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 83

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Delegiertenliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Delegiertenliste können vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Hauptwahlvorstand unverzüglich. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt der Hauptwahlvorstand die Delegiertenliste. Der Hauptwahlvorstand teilt seine Entscheidung demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mit.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe soll der Hauptwahlvorstand die Delegiertenliste auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann die Delegiertenliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche bis vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Titel

§ 84

Mitteilung an die Delegierten

(1) Der Hauptwahlvorstand teilt jedem Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung mit:

1. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Delegierte teilnehmen können, die in der Delegiertenliste eingetragen sind;
2. daß die Delegiertenliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;

3. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Delegiertenliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden können;
4. daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Delegierten der Arbeiter und den Delegierten der Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Delegierten der Arbeiter und die Delegierten der Angestellten in der Delegiertenversammlung in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen;
5. daß die Abstimmungen über die gemeinsame Wahl der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nur durchgeführt werden, wenn von den Delegierten der Arbeiter und den Delegierten der Angestellten je ein Antrag eingereicht wird;
6. daß ein Antrag auf Abstimmung der Delegierten der Arbeiter über die gemeinsame Wahl von Delegierten der Arbeiter unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Delegierten der Arbeiter haben; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
7. daß ein Antrag auf Abstimmung der Delegierten der Angestellten über die gemeinsame Wahl von Delegierten der Angestellten unterzeichnet sein muß, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Delegierten der Angestellten haben; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
8. daß Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung schriftlich beim Hauptwahlvorstand eingereicht werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. daß der Beschluß der Delegierten der Arbeiter darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten der Arbeiter abgegeben wird; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
10. daß der Beschluß der Delegierten der Angestellten darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nur gefaßt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten der Angestellten abgegeben wird; die erforderliche Stimmenzahl ist anzugeben;
11. daß die Beschlüsse darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, jeweils nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können;
12. daß im Fall der getrennten Wahl die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter von den Delegierten der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten von den Delegierten der Angestellten gewählt werden;
13. daß im Fall der gemeinsamen Wahl die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Delegierten der Arbeiter und den Delegierten der Angestellten gemeinsam gewählt werden;
14. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
15. wieviel Stimmen dem Delegierten zustehen;
16. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
17. Ort, Tag und Zeit der Delegiertenversammlung;
18. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 den Unternehmenswahlvorständen, den Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet Abdrucke der Mitteilung nach Absatz 1 den Betriebswahlvorständen.

(3) Stellt der Hauptwahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Delegierten

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Delegierten in dem Betrieb, dessen Delegierter er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit

vorzeitig beendet (§ 10 b Abs. 1 des Gesetzes) oder daß er verhindert (§ 10 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist, so verständigt er den Ersatzdelegierten (§ 10 b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) in gleicher Weise wie die Delegierten.

(4) Stellt ein Delegierter fest, daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Betriebswahlvorstand mit. Stellt ein Betriebswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Delegierten vorzeitig beendet oder daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Unternehmenswahlvorstand mit. Stellt ein Unternehmenswahlvorstand fest, daß die Amtszeit eines Delegierten vorzeitig beendet oder daß er verhindert ist, so teilt er dies dem Hauptwahlvorstand mit.

Dritter Titel

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl in der Delegiertenversammlung

§ 85

Voraussetzungen

Abstimmungen darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, werden nur durchgeführt, wenn sowohl von den Delegierten der Arbeiter als auch von den Delegierten der Angestellten ein gültiger Antrag eingereicht worden ist. Die Abstimmungen finden in der Delegiertenversammlung statt.

§ 86

Anträge auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Anträge auf Abstimmungen darüber, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversamm-

lung schriftlich beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Eingang eines Antrags dessen Gültigkeit.

(2) Ein Antrag auf Abstimmung ist gültig, wenn er von Delegierten der Arbeiter oder Delegierten der Angestellten unterzeichnet ist, die mindestens ein Zwanzigstel der Stimmen der Delegierten der Arbeiter oder der Delegierten der Angestellten haben, und fristgerecht eingereicht worden ist.

(3) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten schriftlich mit.

§ 87

Stimmabgabe, Abstimmungsvorgang

(1) Die Stimmzettel für eine Abstimmung dürfen nur den Antrag und die Frage an den Delegierten enthalten, ob er für oder gegen den Antrag stimmt. Gibt der Delegierte seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja", andernfalls das vorgedruckte „Nein" an. Hat ein Delegierter mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Die Stimmzettel für eine Abstimmung müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Stimmzettel und Wahlumschläge, die für eine Abstimmung Verwendung finden, müssen sich von den für die andere Abstimmung vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(2) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Delegierten nicht eindeutig ergibt oder die andere als die in Absatz 1 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(3) Für den Abstimmungsvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden.

§ 88

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und stellt für jeden Antrag gesondert fest, wieviel Stimmen für und wieviel Stimmen gegen den Antrag abgegeben worden sind.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 89

Abstimmungsniederschrift

Nachdem das Abstimmungsergebnis ermittelt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift getrennt nach Abstimmungen fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der für einen Antrag abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen;
6. das Abstimmungsergebnis;
7. besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 90

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Der Hauptwahlvorstand gibt das Abstimmungsergebnis in der Delegiertenversammlung bekannt.

Vierter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund mehrerer Wahlvorschläge

§ 91

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegen für diesen Wahlgang mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so kann der Delegierte seine Stimme nur für einen dieser Wahlvorschläge abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Delegierter mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. Der Begriff des Wahlgangs im Sinne dieses Unterabschnitts bestimmt sich nach § 25 Abs. 5.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander aufzuführen; bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, daß der Delegierte nur einen Wahlvorschlag ankreuzen kann. Die Stimmzettel, die für denselben Wahlgang Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; das gleiche gilt für die Wahlumschläge. Die Stimmzettel und Wahlumschläge, die für einen Wahlgang Verwendung finden, müssen sich von den für die anderen Wahlgänge vorgesehenen Stimmzetteln und Wahlumschlägen in der Farbe unterscheiden.

(3) Der Delegierte kennzeichnet den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Für den Wahlvorgang ist § 16 entsprechend anzuwenden; die Stimmabgabe ist in der Delegiertenliste für jeden Wahlgang und für jede Stimme gesondert zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
2. aus denen sich der Wille des Delegierten nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 92

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zusammen.

(3) Bei der Auszählung ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 93

Ermittlung der Gewählten

(1) Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge desselben Wahlgangs über.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist das in dem Wahlvorschlag neben dem gewählten Bewerber aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Fünfter Titel

Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in einem Wahlgang auf Grund nur eines Wahlvorschlags

§ 94

Stimmabgabe, Wahlvorgang

(1) Sind in einem Wahlgang mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen und liegt für diesen Wahlgang nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann der Delegierte seine Stimme nur für die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber abgeben. Eine gesonderte Stimmabgabe für ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Delegierter mehrere Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Ist zusammen mit einem Bewerber für diesen ein Ersatzmitglied vorgeschlagen worden, so ist das Ersatzmitglied auf dem Stimmzettel neben dem Bewerber aufzuführen; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wieviel Bewerber der Delegierte ankreuzen kann. § 91 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Der Delegierte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an den im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Aufsichtsratsmitglieder in dem Wahlgang zu wählen sind. § 91 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
2. aus denen sich der Wille des Delegierten nicht eindeutig ergibt,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. die andere als die in Absatz 2 bezeichneten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten.

§ 95

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Hauptwahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt für jeden Wahlgang gesondert die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. § 92 Abs. 3 ist anzuwenden. Ist auf einem Stimmzettel ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so zählt dies als eine Stimme.

§ 96

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind so viele Bewerber, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 93 Abs. 4 ist anzuwenden.

Sechster Titel

§ 97

Wahl nur eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer in einem Wahlgang

(1) Ist in einem Wahlgang nur ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zu wählen, so kann der Delegierte seine Stimme nur für einen der vorgeschlagenen Bewerber abgeben. § 94 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen und Betrieb untereinander in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie in dem Wahlvorschlag benannt sind. Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Hauptwahlvorstand die Bewerber auf den Stimmzetteln unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Unternehmen, Betrieb und Kennwort des Wahlvorschlags untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. § 94 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

(3) Der Delegierte kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen. § 91 Abs. 3 Satz 2, § 94 Abs. 4 und die §§ 95 und 96 sind anzuwenden.

Siebenter Titel

Wahlniederschrift, Benachrichtigungen

§ 98

Wahlniederschrift

Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

§ 99

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Hauptwahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten in der Delegiertenversammlung bekannt.

(2) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Unternehmenswahlvorständen. Jeder Unternehmenswahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

(3) Gleichzeitig benachrichtigt der Hauptwahlvorstand die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und übermittelt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten den Konzernunternehmen und den in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

§ 100

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Hauptwahlvorstand, jeder Unternehmenswahlvorstand und jeder Betriebswahlvorstand übergibt die Wahlakten dem herrschenden Unternehmen. Dieses Unternehmen bewahrt die Wahlakten mindestens für die Dauer von fünf Jahren auf.

Zweiter Teil

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 101

Einleitung des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Antrag auf Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer nach § 10m Abs. 1 des Gesetzes ist schriftlich beim Konzernbetriebsrat einzureichen. Besteht kein Konzernbetriebsrat, so ist der Antrag beim Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, beim Betriebsrat des herrschenden Unternehmens einzureichen. Besteht in diesem Unternehmen kein Betriebsrat, so ist der Antrag beim Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten anderen Konzernunternehmens einzureichen, in dem ein Betriebsrat besteht, oder, wenn in dem anderen Konzernunternehmen nur ein Betriebsrat besteht, beim Betriebsrat.

(2) Unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Abberufung wird der Hauptwahlvorstand gebildet, es sei denn, der Antrag entspricht offensichtlich nicht den in § 10m Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Erfordernissen.

(3) Für die Aufgaben, die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Wahlvorstände sind die §§ 2 bis 7 entsprechend anzuwenden; die Mitteilung des Hauptwahlvorstands nach § 6 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten. Dem Hauptwahlvorstand sind die bei der Wahl des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Abberufung beantragt wird, entstandenen Wahlakten zu übergeben.

§ 102

Liste der antragsberechtigten Arbeitnehmer

Wird die Abberufung eines konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer beantragt, so wird in jedem Betrieb unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgestellt, die nach § 10m Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Abberufung dieses Aufsichtsratsmitglieds antragsberechtigt sind. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden; die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 muß auch den Inhalt des Antrags auf Abberufung enthalten.

§ 103

Prüfung des Antrags auf Abberufung

(1) Der Hauptwahlvorstand prüft unverzüglich nach Übersendung der Listen der antragsberechtigten Arbeitnehmer die Gültigkeit des Antrags auf Abberufung.

(2) Ist ein Antrag ungültig, so teilt der Hauptwahlvorstand dies dem Antragsvertreter oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem an erster Stelle des Antrags Unterzeichneten und den Unternehmenswahlvorständen schriftlich mit. Jeder Unternehmenswahlvorstand übersendet die Mitteilung den Betriebswahlvorständen. Jeder Betriebswahlvorstand gibt die Mitteilung durch zweiwöchigen Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt.

§ 104

Anzuwendende Vorschriften

(1) Liegt ein gültiger Antrag vor, so stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl oder durch Delegierte gewählt worden ist.

(2) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in unmittelbarer Wahl gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts.

(3) Ist das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, durch Delegierte gewählt worden, so richtet sich das weitere Abberufungsverfahren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

Zweiter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 105

Abberufungsausschreiben, Wählerliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist, und ob die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen nach § 10m Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Hauptwahlvorstand erläßt unverzüglich ein Abberufungsausschreiben. Die Abstimmung soll innerhalb von vier Wochen seit dem für den Aushang des Abberufungsausschreibens bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

(3) Das Abberufungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den für den Aushang bestimmten Zeitpunkt;
2. den Inhalt des Antrags;
3. die Bezeichnung des Antragstellers;
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
5. ob an der Abstimmung über den Antrag die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilnehmen;
6. daß an der Abstimmung nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
7. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

Für die Bekanntmachung des Abberufungsausschreibens ist § 24 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Betrieb wird für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 10m Abs. 3 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs (Wählerliste) aufgestellt. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Trennung der Wählerliste nicht erforderlich ist.

§ 106

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

(1) Für die Abstimmung sind die §§ 15 bis 21 anzuwenden. In den Niederschriften ist auch festzustellen, ob an der Abstimmung die Arbeiter, die Angestellten oder beide Gruppen teilgenommen haben.

(2) Der Hauptwahlvorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis schriftlich

1. den Unternehmenswahlvorständen,
2. dem Aufsichtsratsmitglied, über dessen Abberufung abgestimmt worden ist,
3. der Gewerkschaft, die einen Antrag auf Abberufung gestellt hat (§ 10m Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes),
4. dem Unternehmen.

§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Auf die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abberufung entstandenen Akten ist § 54 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Delegierte gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 107

Delegiertenliste

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt fest, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Abberufung beantragt ist, in getrennter oder in gemeinsamer Wahl gewählt worden ist und ob die Delegierten der Arbeiter, die Delegierten der Angestellten oder die Delegierten beider Gruppen nach § 10m Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigt sind.

(2) Der Hauptwahlvorstand stellt für die Abberufung unverzüglich eine Liste der nach § 10m Abs. 2 des Gesetzes abstimmungsberechtigten Delegierten (Delegiertenliste) auf. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4, § 82 Abs. 2 und 3 und § 83 sind entsprechend anzuwenden.

§ 108

Delegiertenversammlung, Mitteilung des Hauptwahlvorstands an die Delegierten

(1) Die abstimmungsberechtigten Delegierten stimmen über den Antrag auf Abberufung in einer Versammlung (Delegiertenversammlung) ab. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung, daß ein gültiger Antrag auf Abberufung eines durch Delegierte gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer vorliegt, stattfinden.

(2) Der Hauptwahlvorstand beruft die abstimmungsberechtigten Delegierten schriftlich gegen Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zur Delegiertenversammlung ein; § 84 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung nach Satz 1 soll den Delegierten spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung übersandt werden.

(3) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Inhalt des Antrags;
2. die Bezeichnung des Antragstellers;
3. die Zahl der Arbeitnehmer, die den Antrag unterzeichnet haben;
4. ob an der Abstimmung über den Antrag die Delegierten der Arbeiter, die Delegierten der Angestellten oder die Delegierten beider Gruppen teilnehmen;
5. daß an der Abstimmung nur Delegierte teilnehmen können, die in der Delegiertenliste eingetragen sind;
6. daß die Delegiertenliste, das Gesetz und diese Verordnung in der Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
7. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Delegiertenliste vor Beginn der Stimmabgabe beim Hauptwahlvorstand eingelegt werden können;
8. daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf;
9. wieviel Stimmen dem Delegierten zustehen;
10. Ort, Tag und Zeit der Delegiertenversammlung;
11. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

§ 109

Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Akten

Für die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Aufbewahrung der Akten sind die §§ 87 bis 90 und 106 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

§ 110

Ersatzmitglieder

Für die Abberufung von Ersatzmitgliedern (§ 10m Abs. 4 des Gesetzes) sind die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bei Teilnahme von Arbeitnehmern von Seebetrieben

Erster Abschnitt

§ 111

Grundsatz

Nehmen an der Wahl oder an der Abberufung auch Arbeitnehmer eines in § 10h Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so sind außer den Vorschriften des Ersten oder des Zweiten Teils auch die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Einleitung der Wahl, Abstimmung über die Art der Wahl, Wahlvorschläge

§ 112

Einleitung der Wahl

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wird auf 56 Wochen verlängert.

(2) In der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung ist gesondert die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die in Seebetrieben (§ 10h Abs. 1 des Gesetzes) beschäftigt sind.

(3) Für einen Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht bestellt. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Für die Anwendung von § 4 Abs. 4 Satz 4 bleiben Seebetriebe außer Betracht.

(4) Mitteilungen, die im Seebetrieb bekanntzumachen sind, übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff und teilt dabei den Zeitpunkt mit, von dem ab sie auf dem Schiff auszuhängen sind. Mitteilungen sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen an Bord auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der erste und der letzte Tag des Aushangs sind auf der Mitteilung zu vermerken.

(5) Der Unternehmenswahlvorstand übersendet jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff einen Abdruck der Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung. Sie sind von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen. Außerdem übersendet der Unternehmenswahlvorstand die Wählerliste des Seebetriebs dem Betriebswahlvorstand des Landbetriebs, der für die Heuerverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs

zuständig ist. Dieser Betriebswahlvorstand legt die Wählerliste des Seebetriebs in gleicher Weise aus wie die in § 8 bezeichnete Wählerliste.

(6) In Seebetrieben ist § 9 Abs. 2 nicht anzuwenden. Der Unternehmenswahlvorstand versendet im Seebetrieb gleichzeitig mit der Wählerliste eine Bekanntmachung. Sie muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum ihrer Versendung;
2. die Namen der Mitglieder des Unternehmenswahlvorstands und seine Anschrift;
3. die Anschrift des Hauptwahlvorstands;
4. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung an Bord zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
5. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuerverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird;
6. daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung schriftlich beim Unternehmenswahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
7. daß Einsprüche gegen Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerliste nur innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden können;
8. daß an der Wahl und an Abstimmungen nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste eingetragen sind.

(7) Abweichend von § 11 Abs. 1 kann im Seebetrieb

1. ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit ihrer Versendung an die Schiffe eingelegt werden;
2. ein Einspruch gegen eine Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste innerhalb von acht Wochen seit der Berichtigung oder der Ergänzung eingelegt werden.

§ 113

Abstimmung über die Art der Wahl

Die Arbeitnehmer der Seebetriebe nehmen an einer Abstimmung darüber, ob die Wahl durch Delegierte oder unmittelbar erfolgen soll, nicht teil und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 10h Abs. 3 des Gesetzes); in der Bekanntmachung nach § 12 und in dem Abstimmungsausschreiben nach § 14 ist hierauf hinzuweisen. Die §§ 12 bis 22 sind auf Seebetriebe nicht anzuwenden.

§ 114

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bekanntmachung nach § 24 Abs. 1 muß in Seebetrieben auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Wählerliste des Seebetriebs, das Gesetz und diese Verordnung auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
2. daß die Wählerliste des Seebetriebs auch in dem Landbetrieb, der für die Heuerverhältnisse der Arbeitnehmer des Seebetriebs zuständig ist, ausgelegt wird;
3. daß die Wahlvorschläge auf jedem Schiff des Seebetriebs von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän ausgehängt werden.

(2) Die in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 25 Abs. 3 bezeichnete Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 17 Wochen verlängert.

(3) § 24 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ist in Seebetrieben nicht anzuwenden; § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 112 Abs. 4 sind anzuwenden.

(4) Die in § 31 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Mindestfrist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird auf drei Wochen verlängert. Ist zu besorgen, daß die in Satz 1 bezeichnete Mindestfrist zwischen dem für den Aushang der Wahlvorschläge an Bord bestimmten Zeitpunkt und dem Beginn der Stimmabgabe in den Landbetrieben für eine fristgerechte Stimmabgabe der Arbeitnehmer der Seebetriebe nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand diese Mindestfrist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge in Seebetrieben sind § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 112 Abs. 4 anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 115

Wahlausschreiben im Seebetrieb

(1) Das Wahlausschreiben nach § 33 Abs. 1 muß in Seebetrieben auch folgende Angaben enthalten:

1. daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl wählen;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.

(2) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu Seebetrieben, so muß das Wahlausschreiben den Hinweis enthalten, daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht teilnehmen und für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht bleiben. Das Wahlausschreiben im Seebetrieb enthält die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 11 bezeichneten Angaben nicht.

(3) Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens in Seebetrieben ist § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 24 Abs. 4 und § 112 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 116

Abstimmungen über die gemeinsame Wahl

(1) Gehören nicht mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu Seebetrieben, so nehmen die Arbeitnehmer der Seebetriebe an einer Abstimmung darüber, ob die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl gewählt werden sollen, nicht teil

und bleiben für die Errechnung der für die Antragstellung und für die Beschlußfassung erforderlichen Zahlen von Arbeitnehmern außer Betracht (§ 10h Abs. 5 des Gesetzes). Die §§ 34 bis 40 Abs. 1 sind auf Seebetriebe nicht anzuwenden.

(2) Gehören mehr als ein Zehntel der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu Seebetrieben, so sind die §§ 33 bis 40 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist zu besorgen, daß die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Frist wegen der Teilnahme der Arbeitnehmer von Seebetrieben für eine ordnungsgemäße Einreichung von Anträgen auf Abstimmungen über die gemeinsame Wahl nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand diese Frist auf höchstens fünf Wochen verlängern. Wird die Frist erst nach Erlaß des Wahlausschreibens verlängert, so ist sie unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben.
2. Die in § 35 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf drei Wochen verlängert; Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden.
3. Das Abstimmungsausschreiben nach § 35 muß in Seebetrieben auch folgende Angaben enthalten:
   a) daß die Arbeitnehmer des Seebetriebs in Briefwahl abstimmen;
   b) den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Unternehmenswahlvorstand eingehen müssen.
4. Über Anträge auf gemeinsame Wahl der konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer stimmen die Arbeitnehmer von Seebetrieben in Briefwahl ab; die §§ 17 und 18 sind entsprechend anzuwenden.
5. Gleichzeitig mit dem Abstimmungsausschreiben übersendet der Unternehmenswahlvorstand
   a) jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen in einer Anzahl, die die Zahl der Regelbesatzung des Schiffes um mindestens 10 vom Hundert übersteigt,
   b) allen Arbeitnehmern des Seebetriebs, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich nicht an Bord eines Schiffes befinden, die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen sowie einen Abdruck des Abstimmungsausschreibens.
6. Die Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, der Kapitän hat jedem Besatzungsmitglied die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Die Wahlbriefe der Besatzungsmitglieder eines Schiffes sollen möglichst gleichzeitig an den Unternehmenswahlvorstand abgesandt werden.

§ 115 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

§ 117
Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 31 Abs. 2 Satz 3) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen; § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte

§ 118
Wahl der Delegierten

(1) In Seebetrieben werden Delegierte nicht gewählt. Die §§ 55 bis 80 sind auf Seebetriebe nicht anzuwenden.

(2) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teil.

§ 119
Wahlausschreiben in Seebetrieben

(1) Steht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte zu wählen sind, so erläßt der Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben für Seebetriebe. Es muß folgende Angaben enthalten:

1. daß die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte gewählt werden;
2. daß in Seebetrieben keine Delegierten gewählt werden;
3. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unmittelbar teilnehmen;
4. daß an der Wahl nur Arbeitnehmer teilnehmen können, die in der Wählerliste des Seebetriebs eingetragen sind;
5. daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer von den Arbeitern und den Angestellten in getrennter Wahl gewählt werden, wenn nicht die Delegierten der Arbeiter und die Delegierten der Angestellten in der Delegiertenversammlung die gemeinsame Wahl beschließen;
6. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe an Abstimmungen der Delegierten über die gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht teilnehmen;
7. daß die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, in gemeinsamer Wahl gewählt werden;
8. daß die Arbeitnehmer der Seebetriebe in Briefwahl wählen;
9. daß jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer eines Seebetriebs Wahlunterlagen für sämtliche Wahlgänge erhält, an denen er bei gemeinsamer Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer teilnehmen kann, und daß er seine Stimme für sämtliche Wahlgänge abgeben kann;
10. daß für den Fall, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, die Stimmabgabe
    a) der Arbeiter der Seebetriebe nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeiter und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;
    b) der Angestellten der Seebetriebe nur für die Aufsichtsratsmitglieder der Angestellten und die Aufsichtsratsmitglieder, die Vertreter von Gewerkschaften sind, berücksichtigt wird;

11. daß die Stimmabgabe an Wahlvorschläge gebunden ist;
12. daß die Stimme eines Arbeitnehmers eines Seebetriebs als ein Sechzigstel der Stimme eines Delegierten gezählt wird;
13. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Hauptwahlvorstand vorliegen müssen;
14. die Anschrift des Hauptwahlvorstands.

(2) § 24 Abs. 4, § 33 Abs. 2 Satz 1 und § 112 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 120

Stimmabgabe der Arbeitnehmer von Seebetrieben

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in Briefwahl ab. Die §§ 50 und 51 sind entsprechend anzuwenden; abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 muß der Freiumschlag die Anschrift des Hauptwahlvorstands tragen.

(2) Gleichzeitig mit der Versendung der Wahlvorschläge an die Betriebswahlvorstände (§ 31 Abs. 2 Satz 3) übersendet der Unternehmenswahlvorstand jedem Schiff die für eine gemeinsame Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erforderlichen Unterlagen; § 116 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Wahlbriefe müssen bis zum Ablauf des Tages vor der Delegiertenversammlung dem Hauptwahlvorstand vorliegen.

(3) Abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 2 soll die Delegiertenversammlung sechs Wochen nach der Versendung der zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen stattfinden. Ist zu besorgen, daß diese Zeit für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe der Arbeitnehmer der Seebetriebe nicht ausreicht, so kann der Hauptwahlvorstand sie auf höchstens zehn Wochen verlängern.

(4) Die Vorschriften über die Stimmabgabe und den Wahlvorgang (§§ 91, 94 und 97) sind auf die Arbeitnehmer von Seebetrieben mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Delegierten treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge der Wähler der Seebetriebe werden in eine gesonderte Wahlurne gelegt.
3. Für den Fall, daß die konzernangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden, werden nur die Wahlumschläge für die Wahlgänge in die Wahlurne gelegt, an denen der Wähler des Seebetriebs jeweils teilnehmen kann. Die übrigen Wahlumschläge der Wähler der Seebetriebe nimmt der Hauptwahlvorstand ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Wahlumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

(5) Die Vorschriften über die Auszählung der Stimmen (§§ 92 und 95) sind auf die Arbeitnehmer der Seebetriebe mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Die Stimmen der Wähler der Seebetriebe werden gesondert ausgezählt.
2. Je 60 Stimmen dieser Wähler werden als eine Stimme eines Delegierten gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Delegierten gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Delegierten gezählt. Die so errechneten Stimmenzahlen werden jeweils der Stimmenzahl der von den Delegierten in dem Wahlgang für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen hinzugezählt.

§ 121

Wahlniederschrift

Für die Wahlniederschrift ist § 98 nicht anzuwenden. Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, stellt der Hauptwahlvorstand in einer Niederschrift für jeden Wahlgang gesondert fest:

1. die Zahl der
   a) von den Delegierten abgegebenen Wahlumschläge,
   b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen Wahlumschläge;
2. die Zahl der
   a) von den Delegierten abgegebenen gültigen Stimmen,
   b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die Zahl der
   a) von den Delegierten abgegebenen ungültigen Stimmen,
   b) von den Arbeitnehmern von Seebetrieben abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. bei Verhältniswahl
   a) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Delegierten,
   b) die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Delegierten nach § 120 Abs. 5 Nr. 2,
   c) die Summen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen der Delegierten und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben,
   d) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge;
5. bei Mehrheitswahl
   a) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Delegierten,
   b) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben und die Umrechnung dieser Stimmen auf Stimmen von Delegierten nach § 120 Abs. 5 Nr. 2,
   c) die Summen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Delegierten und der umgerechneten Stimmen der Arbeitnehmer von Seebetrieben;
6. die Namen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder;

7. die Namen der für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gewählten Ersatzmitglieder;
8. besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

Dritter Abschnitt

Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

§ 122

Gemeinsame Vorschrift

(1) Für einen Seebetrieb wird ein Betriebswahlvorstand nicht gebildet. Der Unternehmenswahlvorstand nimmt im Seebetrieb die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben des Betriebswahlvorstands wahr. Abweichend von § 101 Abs. 3 Satz 1 sind auf Seebetriebe die §§ 5 und 6 Abs. 3 nicht anzuwenden; für die Anwendung von § 4 Abs. 4 Satz 4 bleiben Seebetriebe außer Betracht. In einem Seebetrieb ist § 112 Abs. 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für Mitteilungen, die in den Seebetrieben bekanntzumachen sind, ist § 112 Abs. 4 anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines in unmittelbarer Wahl gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 123

Abberufungsausschreiben für Seebetriebe, Wählerliste

(1) Die in § 105 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf sechs Wochen verlängert.

(2) Das Abberufungsausschreiben nach § 105 muß in Seebetrieben auch die in § 115 Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten.

(3) § 112 Abs. 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 124

Stimmabgabe

Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen in Briefwahl ab. § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Abstimmung über die Abberufung eines durch Delegierte gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer

§ 125

Unmittelbare Abstimmung, Wählerliste, Mitteilung an die Delegierten

(1) Die Arbeitnehmer von Seebetrieben nehmen an der Abstimmung über einen Antrag auf Abberufung unmittelbar teil.

(2) Gleichzeitig mit der in § 107 Abs. 2 bezeichneten Delegiertenliste wird eine Liste der abstimmungsberechtigten Arbeitnehmer der Seebetriebe aufgestellt; § 105 Abs. 4 und § 112 Abs. 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die in § 108 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Frist wird auf elf Wochen verlängert. § 120 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Hauptwahlvorstand die Frist auf höchstens vierzehn Wochen verlängern kann.

§ 126

Abberufungsausschreiben in Seebetrieben

Spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung erläßt der Hauptwahlvorstand ein Abberufungsausschreiben für Seebetriebe. § 105 Abs. 3 Satz 1, § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 8 und 12 bis 14 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 127

Abstimmung, Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Die Arbeitnehmer von Seebetrieben stimmen in Briefwahl ab. § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. § 15 Abs. 2 und die §§ 17, 18 und 109 sind auf die Arbeitnehmer von Seebetrieben mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Delegierten treten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Seebetriebs.
2. Die Wahlumschläge dieser Abstimmenden werden in eine gesonderte Wahlurne gelegt.
3. Die Stimmen dieser Abstimmenden werden gesondert ausgezählt.
4. Je 60 Stimmen dieser Abstimmenden werden als eine Stimme eines Delegierten gezählt. Werden 60 Stimmen nicht erreicht, so werden mindetens 30 Stimmen als eine Stimme eines Delegierten gezählt. Bei mehr als 60 Stimmen wird ein Rest von mindestens 30 Stimmen als eine Stimme eines Delegierten gezählt.
5. Für die Abstimmungsniederschrift ist § 121 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 128

Erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen

(1) Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen hat das Unternehmen die in § 1 bezeichnete Bekanntmachung unverzüglich nach der in § 97 Abs. 1 des Aktiengesetzes bezeichneten Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erlassen.

(2) Die Wahlvorstände werden unverzüglich nach der in § 1 bezeichneten Bekanntmachung gebildet. In jedem Betrieb wird unverzüglich nach der Bildung des Betriebswahlvorstands die Wählerliste aufgestellt; die §§ 8 bis 11 sind anzuwenden.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 soll der Hauptwahlvorstand die in den §§ 12 und 24 bezeichneten Bekanntmachungen 23 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erlassen. Nehmen an der Wahl auch Arbeitnehmer eines in § 10h Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Betriebs (Seebetrieb) teil, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist auf 47 Wochen.

§ 129

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung bestimmten Fristen sind die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 130

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 131

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 26. November 1956 (BGBl. I S. 886) außer Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 12. 88	Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-6	373	(15	21. 1. 89)	10. 2. 89
12. 1. 89	Verordnung Nr. 1/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	373	(15	21. 1. 89)	1. 2. 89
16. 1. 89	Berichtigung der Verordnung TSN Nr. 1/89 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	374	(15	21. 1. 89)	–

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3495/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 306/26	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3496/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/80 und (EWG) Nr. 2659/80 betreffend die für den Ankauf zur Intervention und die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung im Schaf- und Ziegenfleischsektor erforderlichen Bedingungen	L 306/28	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3497/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen	L 306/30	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3498/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/68 betreffend die für den Ankauf zur Intervention und der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor erforderlichen Bedingungen	L 306/32	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3499/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/67/EWG über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge	L 306/34	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3500/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über die Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 306/36	11. 11. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3470/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3978/87 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1988)	L 305/8	10. 11. 88
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3471/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3979/87 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1988)	L 305/10	10. 11. 88
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3472/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988)	L 305/12	10. 11. 88
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3473/88 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1989	L 305/14	10. 11. 88
8. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3478/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 305/23	10. 11. 88
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3482/88 des Rates zur teilweisen Aussetzung der in der Zehnergemeinschaft auf Einfuhren aus Spanien und Portugal anwendbaren Zölle auf zubereitete und haltbar gemachte Sardinen	L 306/1	11. 11. 88
7. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit	L 306/2	11. 11. 88
8. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3484/88 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Code 0206 29 91 (1988)	L 306/5	11. 11. 88
9. 11. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3491/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 306/18	11. 11. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 der Kommission vom 13. September 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1076/78 und (EWG) Nr. 1726/70 (ABl. Nr. L 254 vom 14. 9. 1988)	L 302/31	5. 11. 88